



# Landesjagdverband Sachsen e.V.

Anerkannte Naturschutzvereinigung nach § 56 SächsNatSchG (zu § 63 BNatSchG)

Anschrift Geschäftsstelle: Cunnersdorfer Str. 25 • 01189 Dresden • Tel: (03 51) 40171 71

Fax: (03 51) 40 171 72 • Internet: [www.ljv-sachsen.de](http://www.ljv-sachsen.de) • mail: [info@jagd-sachsen.de](mailto:info@jagd-sachsen.de)

Landesjagdverband Sachsen e.V. • Geschäftsstelle

Büro für Städtebau GmbH Chemnitz  
Leipziger Straße 207

09114 Chemnitz



Bearbeiter/-in:	Telefon:	Email:	Unser Zeichen:	Datum:
Frau St. Lessel	0351/ 4036 447	Stephanie.Lessel@jagd-sachsen.de	26_882	21.07.2016

Ihr Schreiben vom 23.06.2016 mit Zeichen Hof und Frist zum 28.07.2016

## Vorhabensbezogener Bebauungsplan „Altenpflegeheim Endersstraße Bad Elster“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum oben bezeichneten Verfahren.

Die Stadt Bad Elster plant den Bau eines Altenpflegeheims an der Endersstraße in Bad Elster. Das Plangebiet befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Oberes Vogtland“ und in der Entwicklungszone des Naturparks „Erzgebirge/Vogtland“. Ein Antrag auf Ausgliederung aus dem LSG wurde bereits gestellt.

Der Landesjagdverband Sachsen e.V. **lehnt** den vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Altenpflegeheim Endersstraße Bad Elster“ zum aktuellen Zeitpunkt **ab**.

### Begründung:

In den textlichen Festsetzungen ist mit Verweis auf § 40 BNatSchG Abs. 4 („[...]Ausbringen von Gehölzen und Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete bis einschließlich 1. März 2020; bis zu diesem Zeitpunkt sollen in der freien Natur Gehölze und Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden“) generell festzulegen, dass es sich bei den Neupflanzungen um indigene, standortsangepasste Arten zu handeln hat. Dies bezieht sich insbesondere auf ihre in den textlichen Festsetzungen erwähnten Straucharten (*Cotoneaster spec.*, *Chamaecyparis spec.*, *Juniperus spec.*, *Picea spec.*, *Thuja spec.*).

Wir möchten Sie insbesondere darauf hinweisen, dass seit 2007 für alle Projekte und Vorhaben die Pflicht zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit besteht. Diese artenschutzrechtliche Prüfung zielt auf die vorhabensspezifischen Wirkungen auf besonders und streng geschützte Arten ab. Dabei sind entsprechend § 44 BNatSchG alle europäischen Vogelarten sowie alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL auf ihre artspezifische Empfindlichkeit und ihre Betroffenheit durch das Vorhaben hin zu untersuchen. Dies erfolgt im Rahmen einer sogenannten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Eine regelmäßige Betroffenheit könnte sich im vorliegenden Fall für die europäischen, geschützten Vogelarten ergeben.

Dabei sind alle Wirkungen des Vorhabens (bau-, anlage- und betriebsbedingt) daraufhin zu überprüfen, ob sich daraus Beeinträchtigungen für die oben aufgeführten Artengruppen ergeben. Da es sich bei dem Plangebiet zum Großteil um Grünland und Gehölze handelt, lässt bereits von vorn herein vermuten, dass es zu nicht unbedenklichen Artenbeeinträchtigungen kommen wird.

Zwar liegt ihren Unterlagen eine Bilanzierung bei, doch geht daraus nicht hervor, in welchen Größenordnungen die Kompensationsmaßnahmen eigentlich geplant sind. Lediglich eine Entsiegelung wird erwähnt, allerdings ohne genauere Angaben (m<sup>2</sup> o.Ä.). Ohne diese Angaben kann die Bilanzierung nicht nachvollzogen werden.

Wir bitten um Beachtung oben genannter Hinweise, Zusendung der fehlenden Unterlagen und weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

**Stephanie Lessel**

Mitarbeiterin Naturschutz



**Jan-Walter Heikes**

Geschäftsführer  
Geschäftsstelle Landesjagdverband Sachsen e.V.